

Verordnung

über die Bezüge des Bürgermeisters und die Entschädigung der sonstigen Gemeindeorgane

Gemäß § 50 Abs. 1 Z. 11 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF in Verbindung mit § 8 ff Bezügegesetz 1998, LGBl. Nr. 3/98 idgF werden auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard vom 06.02.2020 die Bezüge des Bürgermeisters und die Entschädigung der sonstigen Gemeindeorgane wie folgt festgesetzt:

§ 1 Allgemeines

1. Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsbezogenen Form zu verwenden.
2. Sofern nichts Anderes angeführt ist, beziehen sich Prozentbeträge auf den Monatsbezug gemäß § 1 Abs. 1 lit. g Bezügegesetz 1998.
3. Die Monatsbezüge bzw. Entschädigungen nach den §§ 2 bis 5 gebühren 14-mal jährlich, wobei der 13. und 14. Bezug jeweils Sonderzahlungen sind. Sie erhöhen sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofs gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre veröffentlicht.
4. Zusätzlich gebühren dem Bürgermeister Reisegebühren im Sinne der Gemeinde-reisegebührenverordnung. In den Monatsbezügen nach §§ 3 bis 5 sind Reise-spesen bereits inbegriffen.

§ 2 Bürgermeister

Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 75,02 %. Für die Dauer der gleichzeitigen Ausübung eines Landtagsmandats reduziert sich der Monatsbezug auf 54,5681 %.

§ 3 Vizebürgermeister

1. Dem Vizebürgermeister gebührt eine Entschädigung in Höhe von 15 %. Für die Zeit, in welcher er auch zumindest einen Ausschuss gemäß § 51 ff Gemeindegesetz leitet, gebührt ihm eine Entschädigung in Höhe von 15,75 %.
2. Für die Zeit, in welcher der Vizebürgermeister den Bürgermeister im Amt vertritt, gebührt ihm der Monatsbezug gemäß § 2 im aliquoten Teil, während die Entschädigung nach § 3 Abs. 1 ruht. Dies gilt nicht für die Vertretung des Bürgermeisters während dessen Urlaubs sowie bei weniger als 2-wöchiger sonstiger Abwesenheit.

§ 4 Gemeinderat

Einem Mitglied des Gemeindevorstandes – ausgenommen Bürgermeister und Vizebürgermeister – gebührt eine Entschädigung in Höhe von 7,5 %. Für die Zeit, in welcher ein Gemeinderat auch zumindest einen Ausschuss gemäß § 51 ff Gemeindegesetz leitet, gebührt ihm ein Monatsbezug in Höhe von 8,25 %.

§ 5 Fraktionsobmann

1. Als Fraktionsobmann gilt die von einer Fraktion gegenüber dem Bürgermeister benannte Person, die mit der inner- und interfraktionellen Koordination beauftragt ist, sofern die Fraktion in der Gemeindevertretung mit mindestens 2 Mandataren vertreten ist.
2. Einem Fraktionsobmann – ausgenommen Bürgermeister – gebührt eine Entschädigung in Höhe von 2,5 %. Sofern dieser gleichzeitig auch Vizebürgermeister oder Gemeinderat ist, gebührt ihm – zusätzlich zu den Entschädigungen gemäß den §§ 3 und 4 – eine Entschädigung in Höhe von 1,5 %.

§ 6 Sitzungsgeld

1. Als Sitzung gelten die Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes sowie der Ausschüsse gemäß § 51 ff Gemeindegesetz sowie die Prüfungen des Prüfungsausschusses. Zusätzlich kann der Bürgermeister Arbeitsgruppen oder externe Sitzungen (z.B. e5, plan b) als Sitzungen anerkennen. In allen Fällen muss die Sitzung beschlussfähig gewesen sein – ausgenommen davon sind die Prüfungen des Prüfungsausschusses; und es muss ein genehmigtes Protokoll vorliegen – dies gilt auch für die Prüfungen des Prüfungsausschusses.
2. Dem Leiter einer Sitzung – ausgenommen Bürgermeister, Vizebürgermeister und Gemeinderat – gebühren 300 Euro pro Sitzung.
3. Für die Teilnahme an einer Sitzung gebühren einem Gemeindevertreter oder Gemeindevertreter-Ersatz – ausgenommen Bürgermeister, Vizebürgermeister, Gemeinderat und Leiter einer Sitzung – 50 Euro pro Sitzung. Dies gilt auch für Zuhörer.

4. Gemäß § 10 Bezügegesetz 1998 gebühren Sitzungsgelder gemäß Abs. 2 und 3 neben einem Monatsbezug nur dann, wenn dieser weniger als 5 % des Ausgangsbetrages nach § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre beträgt.

§ 7 Entschädigung bei Wahlen

1. Als Wahl gelten die demokratische Bestellung repräsentativer Personen als entscheidungsausübende Organe durch die Bürgerinnen und Bürger auf Bundes- (z.B. Bundespräsident, Nationalrat, Europaparlament), Landes- (z.B. Landtag) oder Kommunalebene (z.B. Bürgermeister, Gemeindevertretung) sowie Entscheidungen im Rahmen der direkten Demokratie (z.B. Volksabstimmung, Volksbefragung).
2. Den Mitgliedern und sonstigen Teilnehmern der Wahlbehörden gebühren am Wahltag:
 - a. Gemeindevahlleiter – ausgenommen Bürgermeister – sowie Sprengelwahlleiter: je 75 Euro
 - b. Wahlleiter-Stellvertreter und Beisitzer: je 50 Euro
 - c. Vertrauenspersonen und Vertrauensleute (z.B. §§ 6 und 8 EuWO, § 15 Abs. 4 und § 18 Abs. 1 NRW, § 18 LWG) je 50 Euro
 - d. Wahlzeugen, die gesetzlich keinen Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung nehmen dürfen (z.B. § 10 BPräsWG, § 47 EuWO, § 61 NRW, § 37 LWG, § 29 Gemeindevahlgesetz) erhalten keine Entschädigung.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

1. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die entsprechende Verordnung vom 22.05.1998, zuletzt geändert mit Beschluss vom 26.04.2011, außer Kraft.
2. § 2 in der Beschlussfassung vom 25.02.2021 tritt mit 01.03.2021 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister
Dr. Martin H. Staudinger



Konsolidierte Fassung der Verordnung:

Verordnung über die Bezüge des Bürgermeisters und die Entschädigung der sonstigen Gemeindeorgane	GV 06.02.2020
Novelle 2021	GV 25.02.2021